

Schönenberger, als der auf dieselbe gestützte Beschluß des Bezirksgerichtes Bischofszell gegenüber dem Kanton St. Gallen und der Gemeinde Kirchberg durchaus wirkungslos.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 61 der Bundesverfassung sollen die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kantone gefällt sind, in der ganzen Schweiz vollzogen werden können. Rekurrentin hat daher, um mit ihrer Beschwerde obzulegen, darzuthun, daß dem Entscheide des Bezirksgerichtes Bischofszell vom 21. August 1876 Rechtskraft zukomme, und hiezu gehört in erster Linie der Nachweis, daß derselbe von dem competenten Richter erlassen worden sei.

2. Soweit es sich nun um die rein privatrechtlichen Folgen der außerehelichen Vaterschaft des J. Schönenberger handelt, wird gegen die Competenz des thurgauischen Gerichtes und die Rechtskraft seines Entscheides kaum etwas eingewendet werden können, zumal dieselbe von Schönenberger ausdrücklich anerkannt worden ist. Was dagegen den bürgerrechtlichen Status des von der Rekurrentin geborenen Kindes betrifft, so mangelte dem thurgauischen Richter die Competenz, hierüber zu erkennen, indem für die Beurtheilung der Frage, ob ein außerehelich erzeugtes Kind der Heimatgemeinde des Vaters zufalle, beziehungsweise diese Gemeinde pflichtig sei, ein solches Kind als Bürger anzuerkennen, nur diejenige Gesetzgebung maßgebend und nur derjenige Richter competent ist, welchem die betreffende Gemeinde selbst unterworfen ist. Denn, wie das Bundesgericht schon in dem von der st. gallischen Regierung angezogenen Entscheide ausgeführt hat, steht jedem Kantone nach dem bestehenden Bundesrechte die Befugniß zu, diejenigen Bedingungen festzusetzen, unter welchen sein Staats- und Gemeindegewohnheitsrecht erworben wird, und kann daher weder eine Anerkennung des außerehelichen Vaters, ein Kind unter Eheversprechen erzeugt zu haben, noch ein von einem außerkantonalen Richter erlassenes Urtheil die Wirkung haben, dem außerehelichen Kinde das Bürgerrecht seines Vaters zu verschaffen, sofern die heimatische Gesetzgebung denselben diese Wirkung nicht ausdrücklich zugestehet. Im vorliegenden Falle steht nun aber fest, daß die st. gallische Gesetzgebung gerade gegentheilige Bestimmungen enthält und entbehrt

sonach der Entscheid des Bezirksgerichtes Bischofzell gegenüber der Gemeinde Kirchberg der Rechtskraft.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

107. Urtheil vom 7. Dezember 1877 in Sachen Muff.

A. Im September 1876 stellte Jost Muff, welcher im Jahre 1872 die Sennerei zu Eschenbach betrieben hatte und von daher dem Jakob Fleischli zu Eschenbach nach dessen Behauptung eine Restanz von 397 Fr. 45 Cts. für gelieferte Milch schuldig verblieben sein soll, beim aargauischen Bezirksgerichte Muri, in dessen Kreis er damals wohnte, das Gesuch um Erlaß einer Provokation an Fleischli, seine angebliche Milchforderung binnen bestimmter Frist gegen ihn bei bezeichnetem Gerichte einzuklagen, ansonst Verzicht angenommen würde. Als dem Fleischli diese Klageaufforderung durch den Präsidenten des luzernischen Bezirksgerichtes Rothenburg zukam, verweigerte er, unter Protestation gegen das Verfahren, deren Annahme und verlangte, daß nach Anleitung des §. 89 der luz. C. R. B. die Sache dem Obergerichte eingeschendet werde, welchem eine diesfällige Verfügung zustehe. Ebenso verweigerte er die Annahme aller weitem hierauf bezüglichen Zustellungen, unter Erneuerung des Protestes. Das Bezirksgericht Muri nahm jedoch auf diese Protestation keine Rücksicht, sondern erkannte durch Urtheil vom 26. Februar 1877 in Anwendung der §§. 296, 298 und 300 der aargauischen C. R. D.: 1) Es sei die Forderungsansprache des Provokaten Jakob Fleischli von 397 Fr. 45 Cts. nebst Zins seit Weihnacht 1872 für gelieferte Milch als erloschen und kraftlos erklärt und dem Provokaten in Bezug auf dieselbe ewiges Stillschweigen auferlegt; 2) derselbe habe dem Provokaten Jost Muff die ergangenen Kosten mit 57 Fr. 40 Cts. zu bezahlen.

B. Als nun Jost Muff am 18. Mai 1877 für diese Prozeßkosten die Betreibung gegen Fleischli anhub, erwirkte dieser die

Aufhebung derselben durch den Gerichtspräsidenten von Rothenburg und es wurde der von Muff hiegegen ergriffene Rekurs von der Justizkommission des luzernischen Obergerichtes durch Beschluß vom 12. Juli 1877 abgewiesen, unter folgender Begründung: Nach Art. 89 und 319 des C. R. B. sei sowohl zur gültigen Einleitung eines Prozeßverfahrens für den Fall, als der Beklagte die Annahme der richterlichen Mittheilungen ablehne, ein bezügliches Ansuchen dem Obergerichte einzusenden, als auch ein Urtheil eines auswärtigen Gerichtes, dessen Rechtsförmlichkeit bestritten werde, dem Obergerichte behufs Anordnung der Vollziehung vorzulegen. Im vorliegenden Falle sei nun weder in der einen noch in der andern Richtung je ein Entscheid des Obergerichtes nachgesucht worden und liege mithin ein rechtskräftiges, vollziehbares Urtheil zur Zeit nicht vor.

C. Muff stellte nun beim Bundesgerichte das Begehren, daß das Urtheil des Bezirksgerichtes Muri vom 26. Februar 1877 als vollstreckungsfähig erklärt und demnach das Erkenntniß des luzernischen Obergerichtes vom 12. Juli d. J. aufgehoben werde. Zur Begründung dieses Begehrens führte derselbe an: Nach Art. 296 der aarg. C. P. O. sei die Aufforderung bei dem ordentlichen Gerichtsstande des Aufgeforderten anzubringen. Habe aber der Aufgeforderte seinen Wohnsitz nicht im Kanton, so könne die Aufforderung vor demjenigen Gerichte stattfinden, vor welchem die Klage, deren Anbringung gefordert werde, anzustellen wäre. Sowohl die Verweigerung der Annahme der amtlichen Mittheilungen des Bezirksgerichtes Muri, als die Einwendungen gegen die Vollstreckung des Urtheils stützen sich darauf, daß das Bezirksgericht Muri nicht kompetent sei, und ebenso habe der angerufene Art. 89 des luz. C. R. B., welcher sich übrigens nur auf Ansuchen ausländischer, nichtschweizerischer Gerichte beziehe, keinen andern Sinn, als daß das Obergericht die Kompetenz des ausländischen Gerichtes zu untersuchen habe. Nun sei nach aarg. P. O. und konstanter bundesgerichtlicher Praxis das Wohnortsgesicht des Provokanten gegen außerkantonale Ansprecher und Provokaten kompetent und daher die Berufung auf den Art. 89 des luz. C. R. B. eine unbehelfliche. Das angefochtene Erkenntniß verlege daher den Art. 61 der Bundesverfassung, indem nach

dieser Verfassungsbestimmung ein von einem kompetenten schweizerischen Gerichte erlassenes Civilurtheil in der ganzen Eidgenossenschaft Vollziehung finden müsse.

D. Fleischi trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem er auf dieselbe entgegnete: Es handle sich im vorliegenden Falle um einen Entscheid über die Gerichtszuständigkeit. Das luz. C. R. B. habe solche Konflikte vorgesehen und daher in §. 89 bestimmt: „Ansuchen ausländischer Gerichte, wodurch gegen eine im hiesigen Staatsgebiet wohnende Person ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden will, sind der betreffenden Person vorzuweisen mit der Anfrage, ob sie sich freiwillig unterziehen wolle. Verneinendensfalls ist das Ansuchen dem Obergerichte einzusenden, welches nach Einvernahme der Interessenten die angemessene Verfügung zu treffen hat.“ Da diese Prozeßordnung nur eine kantonale sei, so finde die angeführte Bestimmung in allen Fällen Anwendung, wo ein luzernischer Kantonseinwohner vor ein außerkantonales Gericht gezogen werden wolle. Bewillige in solchem Falle das außerkantonale Gericht die Vorladung an den luzernischen Einwohner, so stehe diesem zu, gegen ein solches Verfahren Einsprache zu erheben, und wenn er dies thue, so habe das luzernische Obergericht über die Statthaftigkeit der Vorladung, resp. über die Zuständigkeit der außerkantonalen Gerichtsbehörde, zu entscheiden. Finde das Obergericht das außerkantonale Verfahren statthast, so werde der Citirte Folge leisten müssen; im andern Falle erlasse dasselbe einen motivirten Abweisungsbescheid und alsdann sei der Kompetenzkonflikt zwischen Gerichtsbehörden zweier Kantone vorhanden, gegen welchen beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen werden könne. Im vorliegenden Falle liege nun ein Kompetenzentscheid noch nicht vor, indem das luzernische Obergericht zu einem solchen nicht veranlaßt worden sei. Der angefochtene Entscheid der Justizkommission sei nichts anders als eine formelle Betreibungserkenntniß, gegen welche ein Rekurs an's Bundesgericht nicht zulässig sein könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn Rekurrent sich über Verletzung des Art. 61 der Bundesverfassung beschweren will, so hat er darzuthun, daß diejenige

Behörde, welche nach der luzernischen Gesetzgebung über die Vollziehbarkeit außerkantonaler Civilurtheile zu entscheiden hat, dem Erkenntnisse des Bezirksgerichtes Muri die Exekution in verfassungswidriger Weise verweigert habe.

2. Wie das Bundesgericht, im Anschlusse an eine Reihe von Entscheidungen des Bundesrathes, in seinem Entscheide vom 15. Dezember 1876 in Sachen Ernst-Nieter und Komp. ¹⁾ ausgesprochen hat, steht den Kantonen frei, diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche die Rechtskraft und Vollziehbarkeit außerkantonaler schweizerischer Urtheile zu prüfen haben. Im Kanton Luzern ist nun diese Funktion gemäß §. 315 litt. a des Gesetzes über das Civilrechtsverfahren dem Obergerichte übertragen, sofern die Rechtskräftigkeit eines solchen Urtheils wegen mangelnder Kompetenz oder aus einem andern Grunde bestritten wird.

3. Im vorliegenden Falle liegt nun aber ein Entscheid des luzernischen Obergerichtes über die Exequirbarkeit des Erkenntnisses des Bezirksgerichtes Muri nicht vor. Die Justizkommission, welche den angefochtenen Entscheid erlassen hat, ist allerdings eine Abtheilung des Obergerichtes. Allein sie hat in concreto als Ausschuss für Betreibungssachen gehandelt und zwar gemäß §. 184 lemma 3 des Organisationsgesetzes vom 7. Brachmonat 1866, da der streitige Betrag 215 Fr. nicht übersteigt, endgültig. Zur Prüfung der Rechtskraft außerkantonaler Urtheile ist die Justizkommission, wie sie selbst ausführt, nicht kompetent, sondern es kommt diese Funktion lediglich dem Obergerichte in seiner Gesamtheit zu.

4. Hieraus folgt, daß die Beschwerde zur Zeit zurückgewiesen werden muß und Rekurrent sich vorerst mit dem Gesuche um Vollstreckbarerklärung des aargauischen Erkenntnisses an das luzernische Obergericht zu wenden hat, wobei diese Behörde sich denn auch über die aus §. 89 des C. R. B. hergeleiteten Einwendungen des Rekursbeklagten auszusprechen haben wird.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten.

¹⁾ Bd. II S. 415 ff.

V. Kompetenz der Bundesbehörden. Compétences des autorités fédérales.

Des Bundesrathes. — Du Conseil fédéral.

108. Urtheil vom 2. November 1877 in Sachen Ender.

A. Die Gemeinde Gms in Graubünden besitzt eine Weide, auf welche früher nicht nur die niedergelassenen Schweizerbürger, sondern auch die in der Gemeinde niedergelassenen Angehörigen fremder Staaten gegen eine gewisse Gebühr ihr Vieh treiben durften. Unlänglich der Einführung neuer Weidetagen auf Grundlage des kantonalen Niederlassungsgesetzes wurde den niedergelassenen Ausländern diese Bewilligung nicht mehr erteilt, worüber Frau Theresia Ender aus Gögis beim Kleinen Rathe des Kantons Graubünden sich beschwerte, unter der Behauptung, daß der betreffende Gemeindebeschluß den zwischen der Schweiz und Oesterreich bestehenden Staatsvertrag vom 7. Dezember 1875 verlege. Allein der Kleine Rath wies die Beschwerde ab, gestützt auf folgende Ermägungen: Die Rechte der in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen fremder Staaten seien auf Grund der Bundesverfassung durch besondere internationale Verträge normirt. Da nun die Bundesverfassung dem Niedergelassenen keine Nutzungsrechte an Wäldern, Alpen und ähnlichen Utilitäten der Gemeinden einräume, so können auch die Verträge keine solche ökonomischen und genossenschaftlichen Vortheile gewähren. Das graubündnerische Niederlassungsgesetz gehe zwar weiter als die Bundesverfassung, räume jedoch die Nutzungsrechte ausdrücklich nur den niedergelassenen Schweizerbürgern ein und behandle die Gemeindutilitäten nicht als Pertinenzen des Privatgrundbesitzes, sondern unterstelle dieselben, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen, einzig der persönlichen Nutzungsberechtigung der Gemeindebürger und der in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff die Theresia Ender den Rekurs an das Bundesgericht. Sie stellte das Begehren, daß der Entscheid aufgehoben und die Familie Ender als berechtigt erklärt werde, die Heimweide der Gemeinde Gms zu den nämlichen Bedingungen wie die schweizerischen Niedergelassenen zu benutzen,